
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.06.2000

3. Instanz

Datum	29.03.2001
-------	------------

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2000 zugelassen.

Gründe:

Auf die Beschwerde war die Revision in vollem Umfang zuzulassen. Dem Landessozialgericht (LSG) ist $\hat{=}$ wie vom Kläger (Beschwerdeführer) in zulässiger Form geltend gemacht $\hat{=}$ ein Verfahrensmangel iS des [§ 160 Abs 2 Nr 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) unterlaufen. Das Berufungsurteil beruht sowohl für den Zeitraum vom 18. Dezember 1996 bis 2. April 1997 als auch für den Zeitraum ab 3. April 1997 auf einer Verletzung des [§ 123 SGG](#) iVm [§ 153 Abs 1 SGG](#). Hiernach entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein.

Diese Vorschrift umfasst zum einen das Verbot, die Verwaltungsentscheidung zum Nachteil des Klägers zu ändern (Verfälschungsverbot). Hiergegen hat das LSG dadurch verstößt, dass es die Berufung des Klägers, der sich erstinstanzlich vergeblich gegen die Entziehung seines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe mit Wirkung ab 3. April 1997 gewandt hatte, "mit der Maßgabe zurückgewiesen

(hat), daß der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits am 18. Dezember 1996 erloschen ist". Gegen das zum anderen in [Â§ 123 SGG](#) enthaltene Gebot, über alle vom Kläger geltend gemachte Ansprüche zu entscheiden, hat das LSG gleichfalls verstoßen: Es hat den vom Kläger im Gerichtsverfahren auch geltend gemachten Anspruch auf Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides vom 27. Dezember 1990 nicht als Streitgegenstand angesehen, sondern den Kläger auf ein gesondertes Verfahren verwiesen.

Ein Verstoß gegen [Â§ 123 SGG](#) ist auch wenn er das Verfallensverbot betrifft auch ein Verfahrensmangel iS des [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#). Die entgegenstehende Meinung der Literatur (zB Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, [Â§ 123 RdNr 6](#); [Â§ 144 RdNr 34](#) iVm [Â§ 160 RdNr 21](#)) beruft sich auf eine durch Rechtsänderung überholte Rechtsprechung. Der 8. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hatte in Urteilen vom 7. März 1958 und 20. Juli 1973 (SozR Nrn 3 und 15 zu 123 SGG; in der letztgenannten Entscheidung ua in Auseinandersetzung mit einem entgegenstehenden obiter dictum im Beschluss des 4. Senats des BSG vom 9. Januar 1969, SozR Nr 48 zu [Â§ 150 SGG](#)) jeweils entschieden, die Frage einer Nichtbeachtung des in [Â§ 123 SGG](#) niedergelegten Grundsatzes "ne ultra petita" sei keine Frage eines wesentlichen Mangels des Verfahrens iS des [Â§ 162 Abs 1 Nr 2 SGG](#) (in der ursprünglichen Fassung des SGG vom 3. September 1953, [BGBl I 1239](#); dem 8. Senat für [Â§ 150 Nr 2 SGG](#) aF folgend: BSG vom 8. März 1966 [10 RV 1071/64](#) -, SozEntsch BSG I/4 [Â§ 143 SGG Nr 27](#) aE). Denn hiermit werde ein Verstoß nicht gegen Verfahrensrecht (error in procedendo) gerügt, sondern ein Verstoß gegen das das Verfahren selbst nicht berührende materielle Prozedurrecht (error in iudicando). Der Senat kann offenlassen, ob er dieser Ansicht nach altem Recht gefolgt wäre (aA zB Krebs, ZfS 1963, 81, 82 unter Hinweis auf Bundesgerichtshof (BGH) vom 12. Mai 1958, [BGHZ 27, 249](#), 252 f). Immerhin waren doch auch nach der früheren Rechtsprechung andere Verstöße gegen [Â§ 123 SGG](#) durchaus als Verfahrensfehler im og Sinne verstanden worden (vgl BSG vom 26. August 1994 [13 RJ 9/94](#), HVBG-Info 1995, 307 mwN zur älteren Rechtsprechung); überdies erscheint ein Auslegungsergebnis zweifelhaft, durch das einem Kläger wie hier jegliche Möglichkeit genommen wird, sich gegen eine Berufungsentscheidung zu wehren, die zu Unrecht sowie zu seinen Ungunsten den Streitgegenstand eines von ihm angestrebten Verfahrens ausweitet und ihm den Anspruch auf eine Leistung in einem bisher nicht streitbefangenen Zeitraum abspricht.

Jedenfalls nach dem hier maßgebenden [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) (in der seit 1. Januar 1975 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des SGG vom 30. Juli 1974, [BGBl I 1625](#)) verbietet sich jedoch eine Unterscheidung zwischen dem mit der Nichtzulassungsbeschwerde als Verfahrensfehler nicht rückgängigen Verstoß gegen das Verfallensverbot einerseits und andererseits solchen auch weiteren Teilbedeutungen des [Â§ 123 SGG](#), die mit diesem Rechtsbehelf rückgängig sind. Denn im Gegensatz zu den Parallelvorschriften anderer Prozedurordnungen enthält [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) eine enumerative Aufzählung jener Verfahrensverstöße, die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden können (s hierzu [BT-Drucks 7/861 S 10](#)). So schließt diese Vorschrift die Verletzung des [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) (freie richterliche Beweiswürdigung) auch

eines (bloÄen) "error in iudicando" (vgl BGH vom 12. Mai 1958, [BGHZ 27, 249](#), 253 zur Parallelvorschrift des [Ä 286](#) ZivilprozeÄordnung) ä ebenso ausdrÄcklich von der Geltendmachung als Verfahrensmangel zur BegrÄndung einer Nichtzulassungsbeschwerde aus wie eine Verletzung des Ä 103 (AufklÄrung des Sachverhalts von Amts wegen; nur rÄgbar, wenn das LSG einem Beweisantrag nicht gefolgt ist) oder des Ä 109 (AnhÄlung eines bestimmten Arztes) SGG. Eine Ausweitung dieses Katalogs von AusschlussstatbestÄnden verbietet sich angesichts der VerfahrensgrundsÄtze der Vorhersehbarkeit, der Berechenbarkeit und der ProzeÄklarheit (s hierzu BSG vom 13. August 1986, [SozR 1500 Ä 84 Nr 5](#) S 15). Hieran Ändert nichts, daÄ die Neuregelung nach der GesetzesbegrÄndung ([BT-Drucks 7/861 S 10](#)) grundsÄtzlich eine EinschrÄnkung der Verfahrensrevision beabsichtigt hatte.

Der Senat hat im vorliegenden Verfahren nicht darÄber zu befinden, in welchen ZusammenhÄngen im ProzeÄrecht die Unterscheidung zwischen einem "error in iudicando" und einem "error in procedendo" noch mÄglich und sinnvoll ist. Soweit mit diesen Begriffen lediglich der Unterschied zwischen einem Fehler im Verfahrens- und einem im materiellen Recht illustriert werden soll, so betrifft dies ein anderes Gegensatzpaar (zB im Beschluss vom 22. September 1999, [B 13 RJ 71/99 B](#), in dem Äber die RÄge der Unterlassung einer Entscheidung in der Sache wegen Ablehnung einer erneuten SachprÄfung unter Berufung auf die Bindungswirkung eines frÄheren Ablehnungsbescheides zu entscheiden war, nicht jedoch Äber die einer Verletzung des [Ä 123 SGG](#)).

Von einer weiteren BegrÄndung wird abgesehen ([Ä 160a Abs 4 Satz 3 SGG](#)).

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verÄndert am: 20.12.2024